

ger wird nicht mehr genannt, befand sich also vermutlich nicht in der Umgebung des Königs. Das kann in äußeren Umständen zufälliger Art begründet sein, es kann aber sehr wohl auch ein Zeichen für die Auflösung der Kanzlei sein. In dem rekognoszierenden *Franco notarius* werden wir niemand anders als den Bischof Franko von Lüttich zu sehen haben, der an dem Rechtsakt beteiligt war und von dessen Treueverhältnis zu Zwentibold wir wissen. Wir haben also, daran ist kaum zu zweifeln, ein weiteres Beispiel eines Bischofs vor Augen, der die Rolle des Rekognoszenten übernimmt, mit der einfachen Bezeichnung *notarius*, ohne Erwähnung seines geistlichen Ranges (vgl. S. 98 f.). Die Beglaubigung erfolgte *advicem* Ratbods, aber vermutlich ohne dessen Zutun und Wissen, da er zu diesem Zeitpunkt sicherlich schon endgültig mit Zwentibold gebrochen hatte.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Das Bild von der Kanzlei Zwentibolds, das wir bei unserer Untersuchung schrittweise haben zutage treten sehen, ist recht differenziert, und auch der wissenschaftliche Sicherheitsgrad unserer Erkenntnisse reicht von völlig zweifelsfreier Gruppenbestimmung über „sehr wahrscheinliche“ Zuweisung bis zu Fällen, die sich kaum noch oder gar nicht in die Kanzleigeschichte einfügen (DD. 1. 2. 10. 23. 24. 28). Alles in allem aber ist das Bild doch klarer als zu hoffen war: es hat in den fünf Jahren Zwentibolds mehr an „Kanzlei“ gegeben, als die geschichtlichen Bedingungen erwarten ließen, von einem Überwuchern der Empfänger-ausfertigungen, auf das wir gefaßt sein müßten, kann keine Rede sein, und umgekehrt ist diese lothringische Kanzlei auch keineswegs ein bloßer Ableger der ostfränkischen Kaiser- und Königskanzlei.

In den Grundzügen, in der Verteilung der Funktionen (von einer „Organisation“ wollen wir lieber nicht sprechen) entspricht sie allerdings den Gewohnheiten, die sich im Ostreich eingespielt hatten. Die oberste Leitung der Kanzlei war mit einer Metropolenwürde verbunden. Daß diese Aufsicht, schon mit Rücksicht auf die — wenn auch noch so weitherzig ausgelegte — geistliche Residenzpflicht im allgemeinen nur nomineller Art sein konnte, läßt sich nicht nur erschließen, sondern sogar konkret beobachten, da die Nennung des Erzbischofs in der Unterfertigung in keinerlei Wechselbeziehung zu Diktat und Schrift steht. Andererseits hat die in den besonderen lothringischen Gegebenheiten be-